

**Tourismus – Preise in Beherbergungsbetrieben steigen im Schnitt auch 2012 – Zuversicht oder gute Kalkulation?**

# Der Preis der Sterne

**Durchschnittlich drei Prozent mehr als im Vorjahr muss ein Südtiroler Urlauber 2012 für die Halbpension im 3-Sterne-Betrieb hinblättern.** Das kann aus den jüngsten Preismeldungen im Tourismus abgelesen werden.

## Info 1 Prozentuelle Veränderungen der Durchschnittspreise 2011/12

	*	**	***	***s	****	****s	*****	Schnitt
Übernachtung Einzelzimmer	-11,03	2,55	2,33	7,42	3,43	0,51	11,34	3,94
Übernachtung Doppelzimmer	-12,89	3,36	1,68	6,08	3,47	-1,34	15,63	3,91
Übernachtung mit Frühstück	-6,01	2,88	2,35	3,69	4,59	2,34	6,87	4,37
Halbpension	-5,37	2,59	3,08	2,32	4,05	4,66	12,71	4,50
Vollpension	-14,20	4,55	1,41	3,84	4,36	7,22	26,33	3,65
Appartement 1-2 Personen	6,35	4,24	2,52	12,88	4,19	1,22	0,00	4,88
Appartement 3-4 Personen	9,03	2,29	2,47	15,99	3,77	-1,79	k.A.	3,60
Appartement ab 5 Personen	3,48	2,68	3,00	33,21	2,01	11,11	k.A.	4,07

Quelle: Amt für Tourismus, Handel und Dienstleistungen/Ausarbeitung: SWZ

## Info 2 Durchschnittspreise nach Gemeinden – Höchster Schnitt

	*	**	***	***s	****	****s	*****	Schnitt
Pfatten			78,50			219,00		148,75
Wolkenstein in Gröden		65,33	86,57	111,32	176,19	206,90	509,00	121,46
St. Christina in Gröden	122,50	56,00	85,14	103,75	159,64		270,00	121,28
Kastelruth	77,83	77,04	85,51	97,71	139,61	155,00	434,00	109,67
St. Ulrich in Gröden		59,81	81,36	115,25	151,50	153,05	263,00	107,59

Quelle: Amt für Tourismus, Handel und Dienstleistungen/Ausarbeitung: WIFO

## Info 3 Durchschnittspreise für Halbpension nach Sternen

Jahr	*	**	***	***s	****	****s	*****	Schnitt
2002	31,52	39,25	53,81		91,20		172,42	49,07
2003	31,90	40,05	54,91		96,83		182,50	51,11
2004	32,59	41,04	56,31		98,53		234,00	52,92
2005	32,11	41,62	57,22		101,30		269,75	54,53
2006	33,47	42,37	58,60		103,05	137,50	260,50	56,27
2007	34,66	43,71	60,02	73,93	107,04	150,00	234,70	58,55
2008	34,84	44,63	61,83	76,37	111,57	153,85	248,25	61,45
2009	35,49	45,78	63,53	79,98	114,62	155,65	249,92	64,58
2010	37,27	46,47	64,54	82,07	117,23	162,20	276,00	67,28
2011	41,51	47,05	66,24	84,57	122,43	160,59	261,67	70,27
2012	39,28	48,27	68,28	86,53	127,39	168,07	294,93	73,43

Quelle: Amt für Tourismus, Handel und Dienstleistungen/Ausarbeitung: WIFO

Bozen – Die Preise in den gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben im Land entwickeln sich weiterhin sehr unterschiedlich: Während im 1-Sterne-Bereich die Preise 2012 deutlich sinken, steigen sie in der 5-Sterne-Kategorie stark an. Durchschnittlich müssen die Gäste jedoch für alle Unterbringungsarten – von der einfachen Übernachtung bis hin zum Aufenthalt im Appartement – 2012 mehr bezahlen als 2011. Die Spannweite der Preissteigerung liegt zwischen 3,6 und 4,88 Prozent: Für ein Ferienappartement für 3-4 Personen müssen heuer im Schnitt 3,6 Prozent mehr als 2011 bezahlt werden, für ein Ferienappartement für 1-2 Personen beträgt die Steigerung im Schnitt 4,88 Prozent.

Das kann aus den jüngsten Preismeldungen im Tourismus abgelesen werden. Diese Meldung der Mindest- und Höchstpreise ans Land müssen die Verantwortlichen jener Beherbergungsbetriebe machen, die beabsichtigen, die Preise zu ändern. Die gemeldeten Preise gelten vom 1. Dezember bis zum 30. November des Folgejahres. Innerhalb 31. März kann eine Preisnachmeldung mit Gültigkeit ab 1. Juni bis 30. November getätigt werden. Wer keine Preise meldet, wendet jene des Vorjahres an.

Und genau deshalb, weil nicht alle Preise steigen, sondern stets nur

ein Teil der mehr als 4.200 gastgewerblichen Beherbergungsbetriebe, werden die aus der Preismeldung abgeleiteten Preissteigerungen oder -senkungen für die gesamte Südtiroler Beherbergungsbranche von mancher Seite für nicht aussagekräftig gehalten. Ein weiterer Kritikpunkt: Jene, die melden, setzen den Maximalpreis eher höher an als den angewandten, um – falls nötig – Spielraum zu haben.

Überhaupt scheint in Zeiten, in denen die meisten Beherbergungsbetriebe über verschiedene Zimmerkategorien mit unterschiedlichen Preisen verfügen und diese Preise in detaillierten Preislisten – unter anderem im Internet – kommunizieren, das verpflichtende Aushängen der zuvor gemeldeten Mindest- und Höchstpreise am Eingang oder im Empfangsbereich und in jedem Zimmer oder in jeder Wohneinheit antiquiert – genauso wie die entsprechende Meldung an das Land. Bereits seit Jahren wird vom Hoteliers- und Gastwirteverband (HGV) eine Abschaffung der Preismeldung gefordert, vor allem in Hinblick auf einen Bürokratieabbau.

Nichtsdestotrotz wertet das Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen – WIFO die gemeldeten Preise alljährlich aus (die gesamte Auswertung kann unter dem Menüpunkt „Wirtschaftsdaten“ auf [www.wifo.bz.it](http://www.wifo.bz.it) abgerufen werden). Die Gemeinde, in der der höchste Durchschnittspreis pro Person für die Unterkunft ermit-

telt wurde, ist heuer Pfatten: 148,75 Euro. Doch dieser statistische Ausreißer kam aufgrund einer geringen Anzahl von Meldungen zustande und ist unrealistisch. Realistisch dürften dagegen die Plätze 2-5 im Ranking sein: 121,46 Euro wurden für Wolkenstein ermittelt, 121,28 Euro für St. Christina, 109,67 für Kastelruth und 107,59 für St. Ulrich.

Aufs ganze Land gesehen wurde 2012 ein durchschnittlicher Preis von 73,43 Euro pro Person für die Unterbringung mit Halbpension errechnet. Das sind knapp 4,5 Prozent mehr als im Vorjahr – und entspricht damit der Preissteigerung, die vom Jahr 2010 auf 2011 verzeichnet wurde.

Dass die Preise auch in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit ansteigen, könnte als Indiz dafür gelten, dass im heimischen Tourismus nach den vorhergehenden Rekordjahren eine Grundzuversicht herrscht. Andererseits hängen die

Steigerungen aber auch damit zusammen, dass die Anzahl der Häuser in den höheren Sternekategorien stetig wächst und damit auch die erzielten Preise. Zudem könnte das Plus auch darauf hinweisen, dass die Tourismustreibenden gut im Kalkulieren sind – denn spätestens wenn im Juni die erste IMU-Rate fällig ist, dann werden viele von ihnen die Mehreinnahmen gut gebrauchen können. (tres)

**Einstufungskriterien – Mindestmitarbeiterzahl laut Vollbelegungstagen**

# Neue Regeln

Vor Kurzem sind die Einstufungskriterien für Beherbergungsbetriebe überarbeitet worden. **Zwei wichtige Neuerungen gibt es.**

Bozen – Seit Ende Jänner gelten die von der Landesregierung im Dezember beschlossenen neuen Einstufungskriterien für Beherbergungsbetriebe. „Eine wichtige diesbezügliche Neuheit betrifft die Residences: So wurde einem Anliegen des Hoteliers- und Gastwirteverbandes (HGV) nachgekommen und drei neue Kategorien eingeführt – nämlich 3 Sterne superior, 4 Sterne superior und 5 Sterne“, erklärt HGV-Vizeirektorin Ester Demetz. Bisher war die höchste mögliche Einstufung für Residences „4 Sterne“. Die Einstufungskriterien für die neuen Kategorien lehnen sich an den bestehenden Kriterien für die 2-, 3- und 4-Sterne-Residences an. Für die Kategorien 4s und 5 Sterne wurde zusätzlich das Kriterium „Vergütung“ eingeführt, demnach muss den Gästen in Häusern dieser Kategorien eine bestimmte Auswahl an Speisen angeboten werden. Das wiederum führt dazu, dass die Betreiber solcher Residences auch eine angemessene Zahl von Mitarbeitern nachweisen müssen.

Die Anzahl der Mitarbeiter betrifft auch die zweite einschneidende Neuerung, und zwar für Beherbergungsbetriebe der Kategorie 3s und höher: „Für die Einstufung in eine bestimmte Kategorie ist eine bestimmte Mindestanzahl von Mitarbeitern vorgesehen; diese Anzahl soll garantieren, dass die für die jeweilige Kategorie vorgesehenen Mindestserviceleistungen erbracht werden können“, so Demetz. In der Vergangenheit sahen die Einstufungskriterien bei Betrieben der Kategorie 3s und höher vor, dass diese Mindestmitarbeiterzahl an mindestens 100 Tagen im Jahr nachgewiesen wurde. Nun wird die Mindestanzahl von Tagen für jeden Betrieb individuell berechnet und in einen direkten Zusammenhang mit den Vollbelegungstagen des jeweiligen Betriebes gestellt – nämlich indem alle im Jahr erzielten Übernachtungen durch die Bettenanzahl dividiert werden und vom Ergebnis 30 Prozent abgezogen werden.

„Die Formel lautet: Vollbelegungstage minus 30 Prozent. Wenn also ein Betrieb mit 50 Betten 10.000 Nächtigungen verzeichnet, dann muss er die erforderliche Mindestanzahl von Mitar-



beitern an 140 Tagen im Jahr nachweisen“, rechnet Ester Demetz vor.

HGV-Präsident Walter Meister bezeichnete dieses überarbeitete Kriterium kürzlich im Rahmen eines SWZ-Interviews als „Verschärfung der Einstufungskriterien“ und sprach von einer Erhöhung der Personalkosten um zwei bis drei Prozent. Tourismuslandesrat Hans Berger dagegen verteidigte die neue Regelung. Sie habe eingeführt werden müssen, da es in Südtirol in den hochsternigen Kategorien zum Teil Preisdumping gebe und damit einen unfairen Wettbewerb gegenüber anderen Kategorien. Durch die neue Regelung solle dem Preisdumping nun ein Riegel vorgeschoben werden. Denn auch im höheren Sternebereich müsse die Klassifizierung nicht nur in der Hardware – sondern ebenso in der Personalausstattung entsprechen.

In der Praxis dürfte es wohl so ausschauen, dass die neue Regelung nicht für alle Gastwirte und Hoteliers höhere Kosten mit sich bringt. Besonders jene, die wegen der auf den eigenen Betrieb bezogenen Mindestanzahl von Tagen, an denen die Mindestanzahl von Mitarbeitern nachgewiesen werden muss, nun unter 100 Tage fallen, dürften sich über die neue Berechnungsart freuen.

Ob sich die Betriebe an die neue Regelung halten, wird auch fortan vom Land anhand von Stichprobenkontrollen überprüft. „Wenn in einem Betrieb etwas nicht passt, dann wird den Betreibern eine bestimmte Zeit gewährt, um die Unregelmäßigkeiten in Ordnung zu bringen, außerdem werden Geldstrafen eingehoben“, sagt Demetz (siehe beige-stellte Info-Box).

Die neuen Einstufungskriterien werden übrigens sowohl bei Betrieben, die um eine neue Einstufung ansuchen, als bei jenen, die ihre derzeitige Kategorie beibehalten wollen, angewandt. (tres)

## Info

### Die Strafen

Im Kapitel VII. des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 (Gastgewerbeordnung) in geltender Fassung sind die Strafbestimmungen festgelegt, die greifen, wenn ein Beherbergungsbetrieb die für die jeweilige Einstufungskategorie erforderliche Mitarbeiteranzahl nicht nachweisen kann.

Im folgenden Auszüge aus dem Gesetz:

Artikel 54 (5/bis) – Wer die für den Beherbergungsbetrieb für die jeweilige Einstufungskategorie erforderliche Mitarbeiteranzahl nicht nachweisen kann, unterliegt folgenden Verwaltungsstrafen und Geldbußen:

1. bei der ersten Übertretung wird eine Geldbuße im Ausmaß von 3.333,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro verhängt; es wird ein Zeitraum von einem Jahr gewährt, innerhalb dessen die nach den geltenden Einstufungskriterien erforderliche Mitarbeiteranzahl über den erforderlichen Zeitraum erreicht werden muss; die Einstufung wird in der Zwischenzeit beibehalten,
2. bei der zweiten Übertretung wird eine Geldbuße im Ausmaß von 3.333,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro für jeden fehlenden Mitarbeiter verhängt; die Einstufung wird beibehalten,
3. bei der dritten Übertretung wird die Geldbuße laut Buchstabe b) verdoppelt und die Einstufung wird aberkannt,
4. der für Tourismus zuständige Landesrat kann ein Verfahren festlegen, wonach Lizenzinhaber von Beherbergungsbetrieben gegenüber dem zuständigen Landesamt jährlich den Nachweis der Mitarbeiteranzahl erbringen müssen; unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 56 Absatz 1 kann der Landesrat für Tourismus Personen beauftragen, welche für die in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen zuständig sind.

Artikel 54 (6) – Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verwaltungsstrafen und Geldbußen gelten zusätzlich zu den strafrechtlichen Bestimmungen, sofern diese zur Anwendung kommen.

Art. 56 (Ermittlung der Übertretung und Verhängung der Strafen)  
(1) Die Ermittlung der Übertretungen dieses Gesetzes ist Aufgabe der Organe, die für die Überwachung der gastgewerblichen Betriebe laut Artikel 46 zuständig sind.

(2) Die Geldbußen und die Nebenstrafen laut Artikel 54 und 55 werden vom jeweils zuständigen Bürgermeister verhängt. Die Einnahmen aus den Bußgeldern stehen der jeweiligen Gemeindeverwaltung zu. [...]